



Geschäftsordnung des Listungsausschusses der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Präambel

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) betreibt die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (im Folgenden „Expertenliste“). Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen ExpertInnen und der dena im Zusammenhang mit der Expertenliste haben die Fördermittelgeber ursprünglich eine Schiedsstelle errichtet. Diese Schiedsstelle wurde mit Wirkung zum 02.12.2019 durch den Listungsausschuss der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (im Folgenden „Listungsausschuss“) abgelöst. Mit Blick auf die unveränderte Dauer der Ernennung und zur Wahrung der Kontinuität entspricht die Zusammensetzung des Listungsausschusses derjenigen der ernannten Schiedsstelle. Die Bezeichnung „Fördermittelgeber“ umfasst das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) als Träger der Förderprogramme sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die KfW als Durchführer der Förderprogramme.

1. Aufgaben des Listungsausschusses

Der Listungsausschuss spricht bei Streitfällen zwischen der dena und einem/einer in der Expertenliste eingetragenen ExpertIn bzw. AntragstellerIn für eine Eintragung in der Expertenliste (im Folgenden ExpertIn) in den im Regelheft zur Expertenliste vorgesehenen Fällen eine Empfehlung aus. Die Empfehlung ist für die dena nicht verbindlich. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

2. Sekretariat des Listungsausschusses

Die Führung der Sekretariatsgeschäfte des Listungsausschusses wird der dena übertragen.

3. Geschäftsordnung

- (1) Die Fördermittelgeber geben dem Listungsausschuss eine Geschäftsordnung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Geschäftsordnung können von der dena, dem/r Vorsitzende/n oder den BeisitzerInnen des Listungsausschusses vorgeschlagen werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der beschlossenen Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Stimmen des Listungsausschusses beschlossen.

4. Zusammensetzung des Listungsausschusses

- (1) Der Listungsausschuss ist mit einem/r Vorsitzende/n besetzt, der/die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für die Dauer von 2 Jahren bestellt wird.



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes

- (2) Der/Die Vorsitzende beruft je eine/n BeisitzerIn aus der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und aus dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf deren Vorschlag für die Dauer von 2 Jahren. Die Berufung kann per E-Mail erfolgen.
- (3) Weitere zwei BeisitzerInnen werden aus dem Kreis der Netzwerkpartner berufen. Hierzu wählen alle Netzwerkpartner der Expertenliste für die Dauer von 2 Jahren zwei Netzwerkpartner, durch die alle Netzwerkpartner beim Leistungsausschuss vertreten werden. Die Wahl wird durch die dena organisiert und kann entweder per Briefwahl oder persönlich während des jährlichen Treffens der Netzwerkpartner durchgeführt werden. Hierzu können sich die Netzwerkpartner im Vorfeld zur Wahl aufstellen lassen. Jeder Netzwerkpartner hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die beiden Netzwerkpartner mit den meisten Stimmen schlagen je eine/n VertreterIn vor, der/die vom/von der Vorsitzende/n zum/r BeisitzerIn berufen wird.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich zwei Netzwerkpartner einen Beisitz teilen. Hierzu müssen sich die beiden Netzwerkpartner im Vorfeld zusammen zur Wahl aufstellen lassen. Werden die beiden Netzwerkpartner gewählt, stellen sie jeweils eine/n VertreterIn. Auch diese werden vom/von der Vorsitzende/n zu BeisitzerInnen berufen. An jedem Termin können beide BeisitzerInnen teilnehmen. Nur eine/r übt jedoch das Sprach- und Stimmrecht aus.

- (4) Der/Die Vorsitzende und die BeisitzerInnen benennen je zwei VertreterInnen aus ihren Institutionen, die sie vertreten, für den Fall, dass sie an den Sitzungen des Leistungsausschusses nicht teilnehmen können.
- (5) Die Mitglieder des Leistungsausschusses sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
- (6) Ein Mitglied des Leistungsausschusses dürfen an den Beratungen des Leistungsausschusses nicht teilnehmen,
 - a) in Angelegenheiten ihrer/seiner EhegattInnen oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 - b) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerade Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - c) in Angelegenheiten, in denen er/sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind oder mit der sie/er gemeinsame Geschäftsräume haben, als Prozessbevollmächtigte/r oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche VertreterIn einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder waren;
 - d) in Angelegenheiten einer Person, bei der er/sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie/er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind oder waren.
- (7) Die Mitglieder des Leistungsausschusses können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die jeweilige Institution schlägt ein anderes Mitglied vor, welches durch den/die Vorsitzende/n für die laufende Berufungsperiode bestellt wird.



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes

- (8) Die Mitglieder des Leistungsausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung. Eine Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten durch die dena erfolgt für die beisitzenden Netzwerkpartner.
- (9) Die dena nimmt an der Sitzung teil und organisiert diese, hat aber kein eigenes Stimmrecht.

5. Antrag

- (1) Der Leistungsausschuss wird auf Antrag des/der ExpertIn, die/der eine sie/ihn betreffende Entscheidung beanstandet, tätig.
- (2) Der Antrag ist begründet beim Leistungsausschuss per Post (Listungsausschuss der Expertenliste, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin) oder per E-Mail (listungsausschuss@energie-effizienz-experten.de) innerhalb eines Monats ab Zugang der Antwort der dena auf die Beanstandung nach Ziffer 15.1 des Regelheftes zu stellen. Bei einer Untätigkeit der dena von mehr als acht Wochen ab Zugang der Beanstandung bei der dena kann der/die ExpertIn den Leistungsausschuss (listungsausschuss@energie-effizienz-experten.de) anrufen, ohne eine Antwort auf die Beanstandung abzuwarten. Der Antrag der dena unterliegt keiner Frist.
- (3) Das Sekretariat des Leistungsausschusses wird den Eingang des Antrages gegenüber dem/der ExpertIn schriftlich oder per E-Mail bestätigen.
- (4) Die dena stellt den Mitgliedern des Leistungsausschusses folgende Dokumente zur Verfügung:
 - den Antrag sowie die Begründung des/der ExpertIn
 - eine kurze Darstellung des Sachstands
 - die Frage(n), über die keine Einigung erzielt wurde,
 - die Gründe, warum keine Einigung erzielt wurde,
 - die bis dahin vorliegenden Nachweise und Unterlagen, die der Entscheidung der dena zugrunde gelegen haben.

6. Mitwirkung der berufsständischen Vertretung und der Netzwerkpartner

- (1) Der/die ExpertIn kann wählen, ob er/sie von einer berufsständischen Vertretung (Architektenkammer, Ingenieurkammer oder Handwerkskammern) oder einem Netzwerkpartner (BeisitzerIn oder Nicht-BeisitzerIn) vertreten werden möchte.
- (2) Der gewählte Netzwerkpartner bzw. die gewählte berufsständische Vertretung werden von der dena um eine Stellungnahme zu dem Anliegen des/der ExpertIn gebeten. Der Netzwerkpartner bzw. die berufsständische Vertretung sind nicht verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Die dena lädt die stellungnehmende berufsständische Vertretung sowie die Netzwerkpartner zu den Sitzungen ein, in denen der Fall ihres Mitgliedes verhandelt wird. Die stellungnehmende berufsständische Vertretung sowie die Netzwerkpartner (außer den zwei Netzwerkpartnern, die BeisitzerInnen stellen) sind dabei nicht stimmberechtigt.



7. Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Inhalt und Umfang des Verfahrens werden vom Antrag bestimmt, jedoch ist der Leistungsausschuss an den Antrag nicht gebunden.
- (2) Auf Verlangen des/der Vorsitzende/n sind die dena sowie der/die ExpertIn verpflichtet, zusätzliche Nachweise beizubringen und Auskünfte zu erteilen, die für die Empfehlung erforderlich sind.
- (3) Der Leistungsausschuss kann weitere Institutionen oder Personen, auch den/die ExpertIn zur Stellungnahme oder zur Teilnahme an der Sitzung auffordern, sofern dies im Einzelfall zur Klärung eines Sachverhaltes für förderlich gehalten wird. Sofern der/die ExpertIn zur Teilnahme an der Sitzung aufgefordert wird, soll dies mindestens 1 Monat vor dem Sitzungstermin geschehen. Das Erscheinen der auf diesem Wege zur Teilnahme an der Sitzung aufgeforderten Personen ist nicht Voraussetzung für die Empfehlung des Leistungsausschusses.
- (4) Die Mitglieder des Leistungsausschusses erhalten zur Vorbereitung der Sitzung des Leistungsausschusses mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin die Tagesordnung durch die dena. Die Tagesordnung beinhaltet die zu besprechenden Fälle, ebenso die in Ziffer 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung genannten Inhalte und Unterlagen. Ort und Zeit der Sitzung werden den zur Vertretung berechtigten Personen und den stellungnehmenden berufsständischen Vertretungen bzw. Netzwerkpartnern mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin mitgeteilt. Ist ein Mitglied des Leistungsausschusses an der Sitzungsteilnahme verhindert, reichen sie die Unterlagen unverzüglich an eine zu ihrer/seiner Vertretung berechnigte Person weiter.

8. Mündliche Verhandlung (Sitzung)

- (1) Ist ein Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet, kann er ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden. Der/Die ExpertIn ist von der Zurückweisung unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- (3) Eine Vertretung der dena nimmt an der mündlichen Verhandlung (zwecks Niederschrift) teil.
- (4) Die SitzungsteilnehmerInnen sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten verpflichtet.
- (5) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlung und soll daraufhin wirken, dass eine einvernehmliche Regelung gefunden wird.
- (6) Im Übrigen wird das Verfahren vom Leistungsausschuss nach freiem Ermessen bestimmt.
- (7) Der Leistungsausschuss wird beim Vorliegen von Anträgen bis zu zweimal jährlich durch seine/n Vorsitzende/n einberufen werden.



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes

- (8) Der Leistungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und drei der vier Beisitzenden anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom/von der Vorsitzenden zu Beginn der Verhandlung festzustellen.
- (9) Ist der Leistungsausschuss nicht beschlussfähig, so hat er erneut zusammenzutreten.

9. Empfehlung

- (1) Die Empfehlung soll innerhalb der Sitzung festgelegt werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Empfehlung auch außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren festgelegt werden.
- (2) An der Beratung und der Abstimmung dürfen nur diejenigen Mitglieder des Leistungsausschusses teilnehmen, die in der Sitzung anwesend sind bzw. waren.
- (3) Die Empfehlung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Die Empfehlungen werden in Textform verschriftlicht. Sie sind zu begründen. Dabei sind die Erörterungen der Sitzungen maßgeblich, insoweit als darin die Mehrheitsauffassung zum Ausdruck kommt.

Aus der Begründung muss sich ergeben, welcher Sachverhalt ermittelt und der Empfehlung zugrunde gelegt wurde. Es sind die wesentlichen Gründe mitzuteilen, von denen sich der Leistungsausschuss bei seiner Empfehlung hat leiten lassen. Sofern die Empfehlung von den Stellungnahmen der berufsständischen Vertretung oder des Netzwerkpartners abweichen, ist dies zu begründen.

- (7) Die Empfehlung enthält zudem:
 - a) Ort und Tag der Sitzung
 - b) Name des/der ExpertIn
 - c) Name des/der Vorsitzenden
 - d) Name der BeisitzerInnen
 - e) Ggf. Name der VertreterInnen der Netzwerkpartner
- (8) Anlagen, auf die in der Empfehlung hingewiesen wird, sind Bestandteil der Empfehlung.
- (9) Die Empfehlung des Leistungsausschusses ist für die dena nicht bindend.
- (10) Die dena übersendet dem/der ExpertIn die Empfehlung des Leistungsausschusses.

10. Veröffentlichung

Empfehlungen von allgemeinem Interesse können in anonymisierter Form Dritten zugänglich gemacht werden.